

# Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **27. Juni 2007**

---

G 5 f Wald. Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald. Quellfassung Beizi (GWR f 1302).  
G 6 f Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 1. Oktober 1986, 8. März 1991 sowie 3. August 2005 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Beizi. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 29. November 2005 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 16. April 2007 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 14. Juni 2007 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Beizi gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wald. Mit der Genehmigung treten die Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 16. April 2007 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Beizi (GWR f 1302) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan Quellfassung Beizi (Nr. 6289-811) 1:1'000 vom 11. Oktober 2005;
2. Schutzzonenreglement Quellfassung Beizi (GWR f 1302).

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, 8636 Wald, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 708.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	Fr. <u>780.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

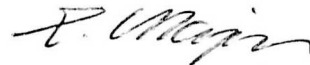
## VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wald, Postfach, 8636 Wald (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, 8636 Wald);
  - die Wasserversorgungs-Genossenschaft Wald, Plattenrainweg 7, 8636 Wald;
  - die Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil;
  - das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
  - das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
  - das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **27. Juni 2007**  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

